

Benutzungsordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen sowie die Entgeltordnung für ihre Benutzung

§ 1 Allgemeines

(1) Gemeindeeigene Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. Ortsteil Zauröden

- ⇒ Feierraum Dorfgemeinschaftshaus Zauröden, Erdgeschoss, Hauptstraße 31
- ⇒ Feierraum Dorfgemeinschaftshaus Zauröden, Obergeschoss, Hauptstraße 31

2. Ortsteil Hüpstedt

- ⇒ Schulungsraum im Feuerwehrhaus, Mühlhäuser Straße 1a
- ⇒ Sportlerhaus, Am Sportplatz 11
- ⇒ Kegelbahn, Am Sportplatz 11
- ⇒ Bürgerhaus, Mühlhäuser Straße 28d

(2) Die Benutzung aller anderen gemeindeeigenen Einrichtungen für private Feiern ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach der ordnungsbehördlichen Verordnung geahndet.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden und Parteien der Gemeinde Dünwald zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen und sportlichen Lebens vorbehalten sein. Eine Nutzung für familiäre und vergleichbare Veranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Ausnahmen von den in Absatz 1 getroffenen Regelungen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ist (mit Ausnahme der Kegelbahn) nur an Wochenenden möglich. Weihnachten und Silvester erfolgt keine Vermietung.
- (4) Die Benutzung des Bürgerhauses ist ausschließlich den Vereinen vorbehalten.
- (5) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zauröden ist auch kurzzeitig (maximal 3 Stunden) an allen Wochentagen möglich.

§ 3 Anmeldung/Abmeldung

- (1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung bei der Gemeinde notwendig. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Eingangs des unterschriebenen Nutzungsvertrages überlassen.

- (2) Bei Abmeldung der Benutzung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zum vorbestellten Termin einzuhalten. Für Abmeldungen, die später erfolgen, wird eine Gebühr von 1/3 des Grundbetrages nach § 7 der Benutzungsordnung erhoben (davon ausgenommen sind unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt). Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Bei Ersatzmeldung eines anderen Veranstalters entfällt die Zahlung nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Übergabe/ Übernahme

- (1) Die Schlüssel werden dem Benutzer während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung übergeben und sind unverzüglich nach individueller Absprache an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Nutzung am Vortag ab 12:00 Uhr und endet am Folgetag um 12:00 Uhr.
- (3) Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind vom Benutzer selbst einzuholen. Dieser ist ebenso selbst verantwortlich für die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen.

§ 5 Haftung und Wiederherstellung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Außentreppen, Flure, Toiletten und Zuwege während der Benutzung pfleglich zu behandeln und vor der Rückgabe besenrein zu säubern. Das Geschirr und die sonstigen Einrichtungsgegenstände der Räumlichkeiten sind in ordnungsgemäßem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
- (2) Für verursachte Schäden an den Räumlichkeiten und Inventar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Dünwald durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (4) Grundsätzlich ist der Benutzer für die Müllentsorgung zuständig. Sie ist nicht in dem Benutzungsentgelt enthalten. Bei Nichteinhaltung werden dem Benutzer die tatsächlichen Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt sowie 50,00 € zusätzlich für den Verstoß.
- (5) Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (6) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer zukünftig ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 7 Entgeltregelung

- (1) Der Benutzer der Räumlichkeiten der Gemeinde ist zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:
 - 1. Ortsteil Zaunröden**
 - ⇒ Dorfgemeinschaftshaus Zaunröden, Erdgeschoss
Feierraum, Küche und Vorraum, Toiletten **120,00 €**
 - oder**
 - ⇒ Dorfgemeinschaftshaus Zaunröden, Obergeschoss
Feierraum, Küche, Toiletten **100,00 €**
 - 2. Ortsteil Hüpstedt**
 - ⇒ Schulungsraum Feuerwehrhaus,
Küche, Flur, Toiletten **120,00 €**
 - ⇒ Sportlerhaus, Küche, Toiletten **120,00 €**
 - ⇒ Sportlerhaus, Küche, Toiletten
und Kegelbahn **180,00 €**
 - ⇒ Kegelbahn (pro Bahn pro Stunde), Toiletten **10,00 €**
 - ⇒ Bürgerhaus (keine Küche vorhanden), Toiletten **60,00 €**
- (4) Bei kurzzeitiger Nutzung nach § 2 (5) der Einrichtung mindert sich das zu zahlende Entgelt auf 50 % des unter § 7 festgelegten Entgeltes.
- (5) Nach jeder Benutzung veranlasst die Gemeinde eine Endreinigung der Räume. Hierfür wird **zusätzlich** zum Benutzungsentgelt ein Pauschalbetrag von **50,00 €** erhoben.
- (6) Für jede Vermietung des Schulungsraumes der Feuerwehr oder des Sportlerhauses erhält der jeweilige Verein von der Gemeinde Dünwald einen Betrag in Höhe von 50,00 € für die Nutzung des Inventars.

§ 8 Befreiung von Entgelten

- (1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde Dünwald zu Versammlungen, vereinsinternen Veranstaltungen sowie Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen sind entgeltfrei.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Entgelterhöhungen

Für Nutzer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Dünwald haben, beträgt das Entgelt für private Veranstaltungen **150 %** der festgelegten Beträge nach dieser Benutzungsordnung.

§ 10 Rauchverbot

Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung ist das Rauchverbot einzuhalten.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesbezüglichen vorherigen Benutzungsordnungen der Gemeinde Dünwald außer Kraft.

Dünwald, den 11.10.2016




Geißler/Bürgermeisterin